



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

(Art. 137 – 141 , 141^{bis}, 144, 146 – 148,
156, 158, 160, 172^{ter}, 305^{bis})

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
 - a. **Unrechtmässige Aneignung Art. 137**
 - b. Veruntreuung Art. 138
 - c. Diebstahl Art. 139
 - d. Raub Art. 140
 - e. Sachentziehung Art. 141
 - f. Urm. Verwendung Vermögen Art. 141^{bis}
 - g. Sachbeschädigung Art. 144
 - h. Betrug Art. 146
 - i. Betrüg. Missbrauch DVA Art. 147
 - j. Check-/Kreditkartenmissbrauch Art. 148
 - k. Erpressung Art. 156
 - l. Ungetreue Geschäftsbesorgung Art. 158
 - m. Hehlerei Art. 160
 - n. Geringfügige Vermögensdelikte Art. 172^{ter}

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte



tamiya

Vermögensdelikte i.e.S.



Nokia

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikt

– (7)

Absoluter Schutz der aus dem Eigentum fließenden Verfügungsbefugnisse

– Sachm

– Etc.

Vermögensdelikte

– (2)

Eingeschränkter Schutz des Vermögens gegen Schädigungen durch Täuschung, Zwang, Ausnutzung Notlage oder Vertrauensstellung

–

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertr.bruch

Zwang

Wegnahme

Vertrauensbruch

Zwang

Täuschung

Unrechtmässige Aneignung

[Art. 137 Ziff. 1 StGB](#)

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertr.bruch

Zwang

Wegnahme

Vertrauensbruch

Zwang

Täuschung

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Art. 713 ZGB – Fahrniseigentum

Gegenstand des Fahrniseigentums sind die ihrer Natur nach **beweglichen körperlichen Sachen** sowie die Naturkräfte, die der rechtlichen Herrschaft unterworfen werden können und nicht zu den Grundstücken gehören.

The logo consists of a white rounded square centered on a light gray background. Inside the square, the letters 'ZGB' are written in a large, bold, black serif font. Below 'ZGB', the words 'Schweizerisches Zivilgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines.

ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Körperliche Gegenstände
- ~~– Menschen~~
- Tiere
- Bargeld
- ~~– Rechte und Forderungen~~
- Wertpapier
- ~~– Daten~~



Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Mobilien
- ~~– Immobilien~~
- Mobilmachung



Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- ~~— Alleineigentum~~
- ~~— Herrenlosigkeit~~
- ~~— Dereliktion~~
- ~~— Verkehrsunfähigkeit~~



Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

Körperlicher Gegenstand,
der keine Immobilie und
nicht im Alleineigentum
des Täters ist.



Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Tathandlung: Aneignen

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertr.bruch

Zwang

Wegnahme

Vertrauensbruch

Zwang

Täuschung

Tathandlung: Aneignen

- Wille auf dauernde Enteignung
- Wille auf vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen



Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu **bereichern**, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

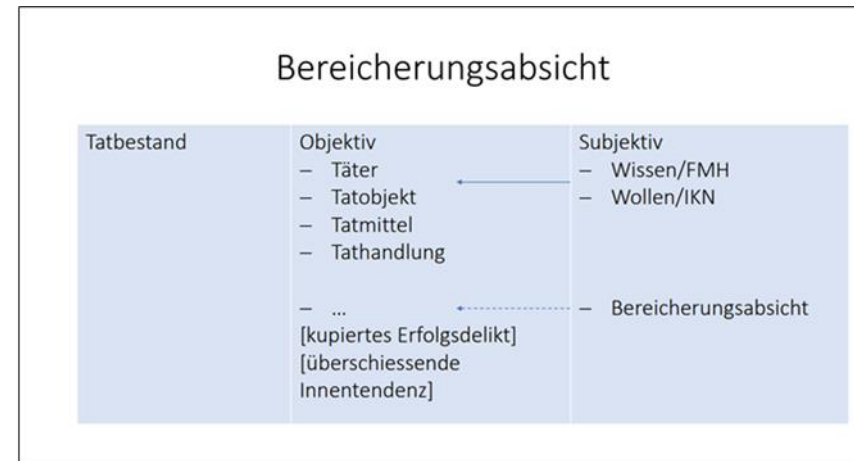
- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

~~Taterfolg~~

- Bereicherung muss bloss beabsichtigt, nicht tatsächlich eingetreten sein.



Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Vorsatz

- Wissen/FMH: fremde bewegl. Sache
- Wollen/IKN: Zueignung/Enteignung



Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Bereicherungsabsicht

- Absicht
- Bereicherung
- Unrechtmässigkeit



[zdf.de](https://www.zdf.de)

Unrechtmässige Aneignung

[Art. 137 Ziff. 2 StGB](#)

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen, handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Amtsverfolgung

Antragsprivilegierung

Unrechtmässige Aneignung

unter Angehörigen

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen, handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

–(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

Art. 110 – Begriffe

¹ **Angehörige** einer Person sind ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner, ihre Verwandten gerader Linie, ihre vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, ihre Adoptiveltern, ihre Adoptivgeschwister und Adoptivkinder.

² **Familiengenossen** sind Personen, die in gemeinsamem Haushalt leben.

The logo consists of a white rounded square centered on a light gray background. Inside the square, the text 'StGB' is written in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Unrechtmässige Aneignung

gefundenen Sachen

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen, handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Tatobjekt: verlorene Sache

«Sachen, die im Eigentum eines anderen stehen, können nur dann gefunden werden, wenn sie zuvor verloren wurden.»

BSK StGB⁴-Niggli/Riedo, Art. 137 N 49



MLAM

Tatobjekt: verlorene Sache

«Eine Sache ist verloren, wenn sie dem früheren Gewahrsamsinhaber ohne dessen Willen [und ohne Dritteinwirkung] abhanden gekommen ist und sich gegenwärtig in niemandes Gewahrsam befindet.»

vgl. BGE 71 IV 87



MLAM

Tatobjekt: verlorene Sache

- Tausendernote in Schalterhalle einer Bank liegengelassen: verloren – OG/ZH - UH160079
- Épicerie/Diesse: Kunde fällt Zwanziger-note aus Tasche: verloren: BGE 71 IV 87
- Oberst Furger lässt Uhr im Rauchsalon auf Dampfschiff liegen, aber unmittelbar danach bemerkt: bloss vergessen BGE 71 IV 183



MLAM

Tatobjekt: verlorene Sache

- *Verlegt*: «Haus verliert nichts»: Diebstahl
- *Vergessen*: Versehentliches Zurücklassen, zeitnahes Zurückholen: Portemonnaie Betrunkener nächster Tag: Diebstahl – BGE 112 IV 9
- *Verloren*: «...ist jede Sache, die sich ohne den Willen des Gewahrsamsinhabers nicht mehr in dessen Machtbereich befindet.» urm. Aneig. OG/ZH, 27. 10. 1961



MLAM

Unrechtmässige Aneignung

zugekommener Sachen

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen, handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Tatobjekt: zugekommene Sache

«Ohne seinen Willen zugekommen ist die Sache, wenn sie ohne Zutun des Täters in seinen Zugriffsbereich gelangt ist.»

BSK StGB⁴-Niggli/Riedo, Art. 137 N 52



[seesawtravels](https://www.seesawtravels.com)

Tatobjekt: zugekommene Sache

- Zu viel Wechselgeld
- Zugelaufenes Tier – Art. 41 StGB/1937
- Zugesandte Perücken – BGE 99 IV 6
- Skischuhe Vormieter – BGE 85 IV 189



[seesawtravels](https://www.seesawtravels.com)

Unrechtmässige Aneignung

ohne Bereicherungsabsicht

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen, handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Objektiver Tatbestand

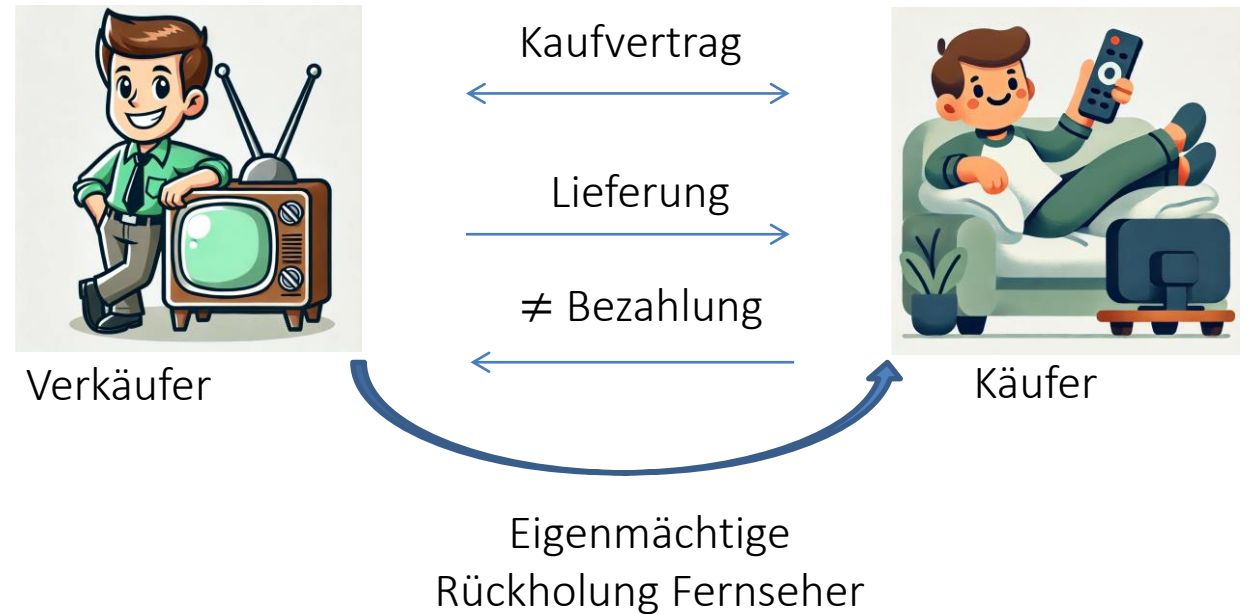
- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- ~~Bereicherungsabsicht~~

Ohne Bereicherungsabsicht

- Bereicherung: Nein
- Unrechtmässigkeit: Ja (Selbsthilfe)



OG/BL, 1. 6. 1966
BSK StGB⁴-Niggli/Riedo VorArt. 137 N 86

Ohne Bereicherungsabsicht

- Bereicherung: Nein
- Unrechtmässigkeit: Ja
(Aneignung unter Wertersatz)



[BGE 107 IV 166](#) – Flying Scotsman

[BGE 129 IV 223](#) – Mittagessen

Ohne Bereicherungsabsicht

- Bereicherung: Nein
- Unrechtmässigkeit: Ja
(Aneignung unter Wertersatz)



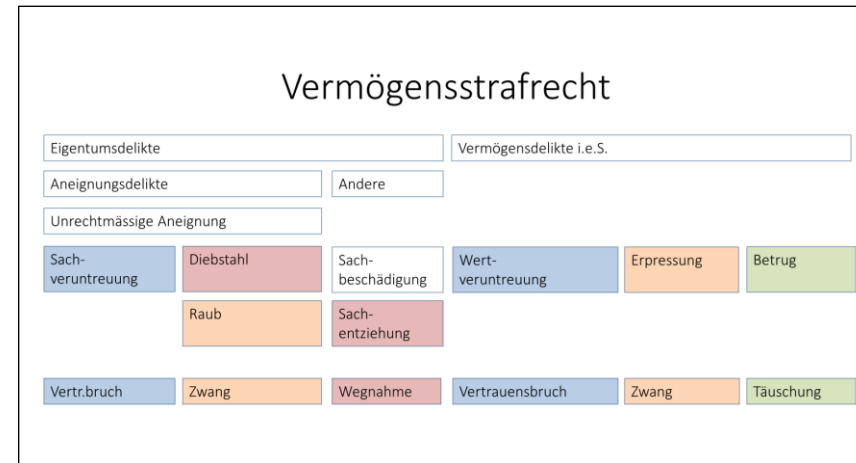
Unrechtmässige Aneignung

Zusammenfassung

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen, handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.



Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen, handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

Körperlicher Gegenstand,
der keine Immobilie und
nicht im Alleineigentum
des Täters ist.



Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen, handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Tathandlung: Aneignen

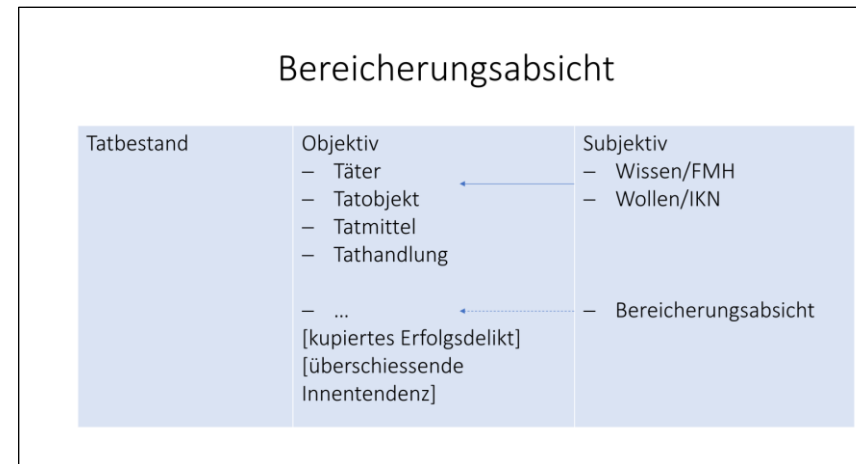
- Wille auf dauernde Enteignung
- Wille auf vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen



Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen, handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.



Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache **gefunden** oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen, handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.



Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen, handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.



Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen, handelt er **ohne Bereicherungsabsicht** oder handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.



Veruntreuung

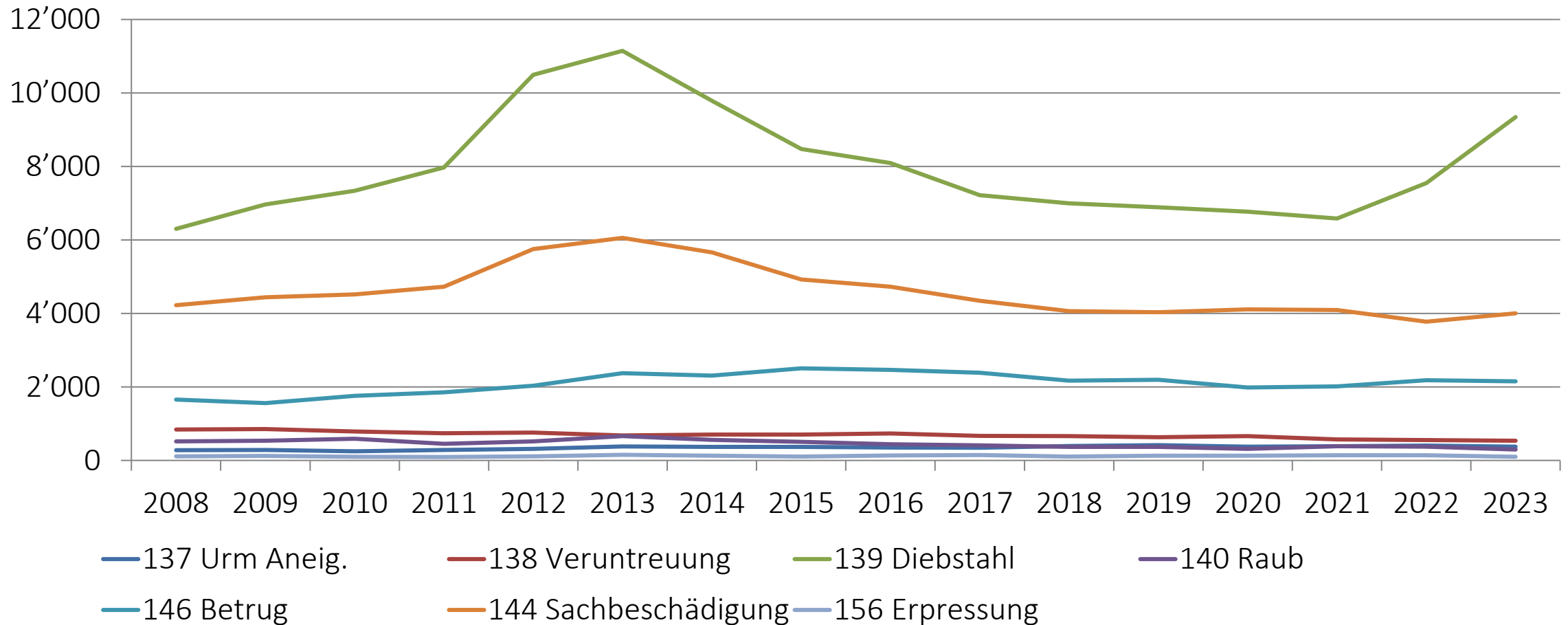
[Art. 138 StGB](#)

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
 - a. Unrechtmässige Aneignung Art. 137
 - b. Veruntreuung Art. 138**
 - c. Diebstahl Art. 139
 - d. Raub Art. 140
 - e. Sachentziehung Art. 141
 - f. Urm. Verwendung Vermögen Art. 141^{bis}
 - g. Sachbeschädigung Art. 144
 - h. Betrug Art. 146
 - i. Betrüg. Missbrauch DVA Art. 147
 - j. Check-/Kreditkartenmissbrauch Art. 148
 - k. Erpressung Art. 156
 - l. Ungetreue Geschäftsbesorgung Art. 158
 - m. Hehlerei Art. 160
 - n. Geringfügige Vermögensdelikte Art. 172^{ter}

Verurteilungen Vermögensdelikte 2008-2023

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)



Art. 138 – Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,
wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.
2. Wer die Tat als Mitglied einer Behörde, als Beamter, Vormund, Beistand, berufsmässiger Vermögensverwalter oder bei Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes, zu der er durch eine Behörde ermächtigt ist, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 138 – Abus de confiance

1. Quiconque, pour se procurer ou procurer à un tiers un enrichissement illégitime, s'approprie une chose mobilière appartenant à autrui et qui lui a été confiée, quiconque, sans droit, emploie à son profit ou au profit d'un tiers des valeurs patrimoniales qui lui ont été confiées, est puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

L'abus de confiance commis au préjudice des proches ou des familiers n'est poursuivi que sur plainte.

2. Si l'auteur agit en qualité de membre d'une autorité, de fonctionnaire, de tuteur, de curateur, de gérant de fortunes ou dans l'exercice d'une profession, d'une industrie ou d'un commerce auquel les pouvoirs publics l'ont autorisé, il est puni d'une peine privative de liberté de dix ans au plus ou d'une peine pécuniaire.



Art. 138 – Appropriazione indebita

1. Chiunque, per procacciare a sé o ad altri un indebito profitto, si appropria una cosa mobile altrui che gli è stata affidata, chiunque indebitamente impiega a profitto proprio o di un terzo valori patrimoniali affidatigli, è punito con una pena detentiva sino a cinque anni o con una pena pecuniaria.

L'appropriazione indebita a danno di un congiunto o di un membro della comunione domestica è punita soltanto a querela di parte.

2. Il colpevole è punito con una pena detentiva sino a dieci anni o con una pena pecuniaria¹⁹⁷ se ha commesso il fatto in qualità di membro di un'autorità, di funzionario, di tutore, di curatore, di gerente di patrimoni, o nell'esercizio di una professione, di un'industria o di un commercio, per il quale ha ottenuto l'autorizzazione da un'autorità.



Art. 138 – Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,
wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

2. Wer die Tat als Mitglied einer Behörde, als Beamter, Vormund, Beistand, berufsmässiger Vermögensverwalter oder bei Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes, zu der er durch eine Behörde ermächtigt ist, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Grundtatbestände

Qualifizierung

Art. 138 – Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



Grundtatbestände

Antragsprivileg (Art. 110 Abs. 1 und 2)

Art. 138 – Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,
wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Sachveruntreuung

The diagram consists of a vertical line on the left side. From this line, two horizontal brackets extend to the right. The top bracket encompasses the first sentence of the text, and the bottom bracket encompasses the second and third sentences. To the right of these brackets are the labels 'Sachveruntreuung' and 'Wertveruntreuung' respectively.

Wertveruntreuung

Art. 138 – Veruntreuung

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertrauensbruch

Vertrauensbruch

Sachveruntreuung

[Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB](#)

Art. 138 – Sachveruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.

Sachveruntreuung

- Amir möchte sein Auto verkaufen
- Tanja meldet sich auf Inserat
- Sie besichtigt Auto und bricht zu 15-minütiger Probefahrt auf, kommt aber nicht mehr zurück.



SCANPIX

Art. 138 – Sachveruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

–(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

Täter

- Treunehmerin – natürliche Person
- Treunehmerin – juristische Person
(Art. 29 – Durchgriff)
- Unechtes Sonderdelikt
(Art. 26 – «erhöht»)



Art. 138 – Sachveruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

–(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

Tatgeschädigter

- Treugeber
- Eigentümer
- ...



Art. 138 – Sachveruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Tatobjekt: anvertraute fremde bewegliche Sache

- **Fremd:** Nicht im Alleineigentum der T., nicht herrenlos, derelinquiert oder verkehrsunfähig.
- **Beweglich:** Fahrnis ([Art. 713 ZGB](#)), kein Grundstück ([Art. 655 ZGB](#))
- **Sache:** Körperliche ([Art. 713 ZGB](#)) Sache, keine Forderung oder Daten.



Tatobjekt: anvertraute fremde bewegliche Sache

- **Fremd:** In casu zwar Besitzübertragung (Verfügungsgeschäft), aber noch kein Kaufvertrag (Verpflichtungsgeschäft). Eigentum deshalb weiterhin bei A.



Art. 138 – Sachveruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Tatobjekt: anvertraute fremde bewegliche Sache

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertrauensbruch

Vertrauensbruch

Tatobjekt: anvertraute fremde bewegliche Sache

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»

[BGE 120 IV 117](#)



Tatobjekt: anvertraute fremde bewegliche Sache

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»

BGE 120 IV 117



- Täterin und Geschädigter kennen sich
- Anvertrauen begründet Treue
- Sonst: zugekommen (Art. 137 Ziff. 2)

Tatobjekt: anvertraute fremde bewegliche Sache

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»

BGE 120 IV 117



- Verwaltung – ZGB 408 I
- Hinterlegung – OR 472 ff.
- Miete – OR 253 ff.
- Leihe – OR 305 ff.
- Leasing – BGE 143 IV 297

Tatobjekt: anvertraute fremde bewegliche Sache

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»

BGE 120 IV 117



- Mitgewahrsam – BGE 71 IV 7
- Alleingewahrsam Täter (h.L.)

Tatobjekt: anvertraute fremde bewegliche Sache

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»

BGE 120 IV 117



- Eigentumserhaltungspflicht
- Im Interesse des Treugebers:
Hinterlegung, Kommission, Fracht
- Eigeninteresse des Trenehmers:
Miete, Pacht, Leihe

Tatobjekt: anvertraute fremde bewegliche Sache

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines *andern* zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»

BGE 120 IV 117



- Eigentumserhaltungspflicht
- Im Interesse des Treugebers:
Hinterlegung, Kommission, Fracht
- *Eigeninteresse* des Trenehmers:
Miete, Pacht, Leihe, Leasing

Art. 138 – Sachveruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache **aneignet**, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

–(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

Tathandlung: Aneignen

- Wille auf dauernde Enteignung
- Wille auf vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen



BGE 129 IV 223

Tathandlung: Aneignen

- Wille auf dauernde Enteignung
- Wille auf vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen



- Dauernder Ausschluss Verfügungsmacht
- Enteignung bei Vermischung, Verbrauch
- Gebrauchsanmassung: nicht dauernd ([Art. 94 SVG](#))

Tathandlung: Aneignen

- Wille auf dauernde Enteignung
- Wille auf vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen



- Se ut dominum gerere (ZGB 934)
- Zerstörung: Enteignung, keine Zueignung
- Sachentziehung: Enteignung, keine Zueignung

Tathandlung: Aneignen

- Wille auf dauernde Enteignung
- Wille auf vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen



- Verkauf
- Schenkung
- Verbrauch
- Beiseiteschaffen
- Ableugnen Besitz
- Vermischen

Art. 138 – Sachveruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

~~–(Taterfolg)~~

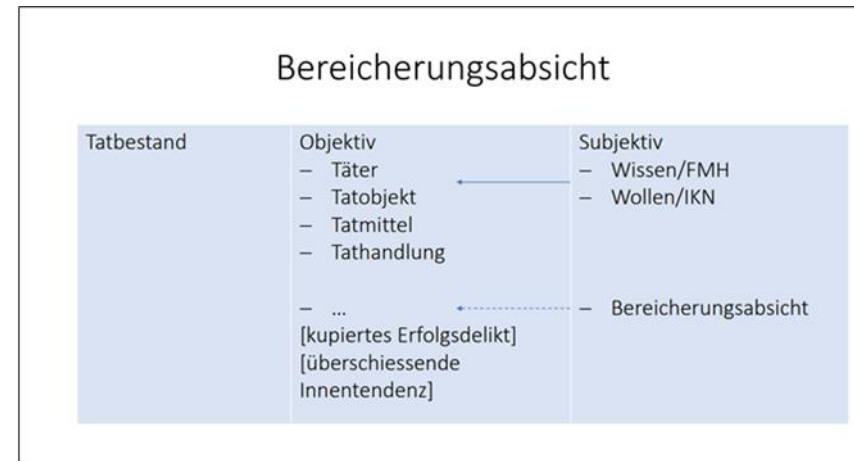
Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

~~Taterfolg~~

- Bereicherung muss bloss beabsichtigt, nicht tatsächlich eingetreten sein.



Art. 138 – Sachveruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Vorsatz

- Wissen/FMH: fremde bewegl. Sache
- Wollen/IKN: Zueignung/Enteignung



Art. 138 – Sachveruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Bereicherungsabsicht

- Absicht
- Bereicherung
- Unrechtmässigkeit



Fazit

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



- BGE 71 IV 7: Mitgewahrsam: Veruntr.
- H.L: Alleingewahrsam: Diebstahl.

Sachveruntreuung

Diskussion

Art. 138 – Sachveruntreuung

- Ruch stand vom 29. Oktober 1939 an als Abwart einer Leichenhalle im Dienste der Stadt Zürich.
- Zu seinen Amtspflichten gehörte unter anderem die Annahme und Herausgabe der Leichen.



BGE 72 IV 150

Art. 138 – Sachveruntreuung

- Ruch hatte die Kleider und auf der Leiche zurückgebliebene andere Sachen in den in der Leichenhalle befindlichen Schränken aufzubewahren, sie sofort dem städtischen Bestattungsamt zu melden und dessen Weisungen abzuwarten.
- Ruch nahm Gegenstände von Leichen (Kleider, Fingerringe, Goldkronen) an sich.



BGE 72 IV 150

Art. 138 – Sachveruntreuung

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»

[BGE 120 IV 117](#)



[BGE 72 IV 150](#)

Art. 138 – Sachveruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Wertveruntreuung

[Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB](#)

Art. 138 – Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,
wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Sachveruntreuung

Wertveruntreuung

Art. 138 – Veruntreuung

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertrauensbruch

Vertrauensbruch

Art. 138 – Wertveruntreuung

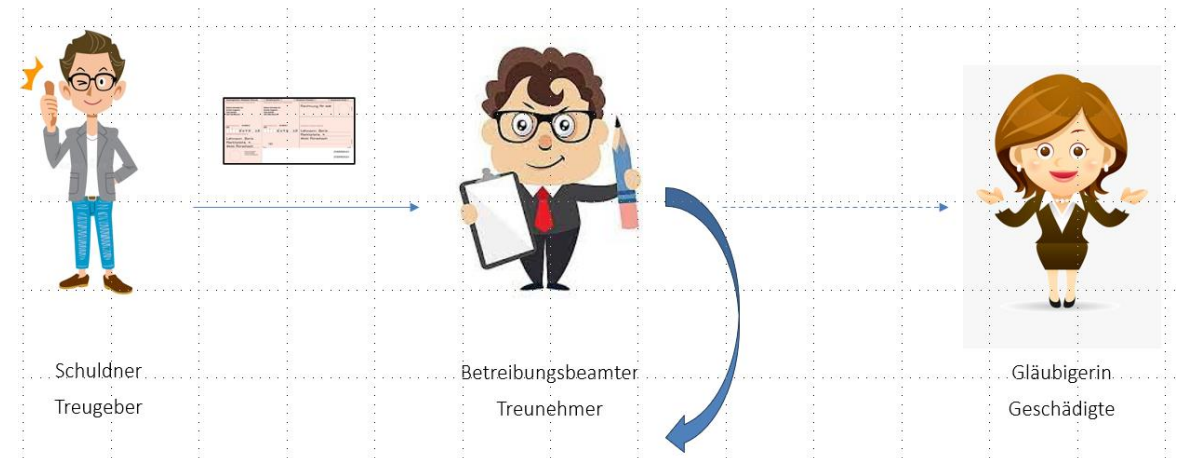
1. ...wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Wertveruntreuung

- Betreibungsbeamter nahm die von den Schuldnern einbezahlten Gelder auf seinem eigenen Postkonto entgegen.
- Inspektion zeigte, dass keine ausreichenden Barmittel, um ausstehende Überweisungen an Gläubiger zu tätigen.
- Er war jedoch Eigentümer einer Liegenschaft, und hatte Wertschriften, eine Lebensversicherung etc. BGE 118 IV 27



Art. 138 – Wertveruntreuung

1. ...wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Täter

- Treunehmer – natürliche Person
- Treunehmerin – juristische Person
(Art. 29 – Durchgriff)
- Echtes Sonderdelikt
(Art. 26 – «begründet»)



Art. 138 – Wertveruntreuung

1. ...wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

–(Taterfolg)

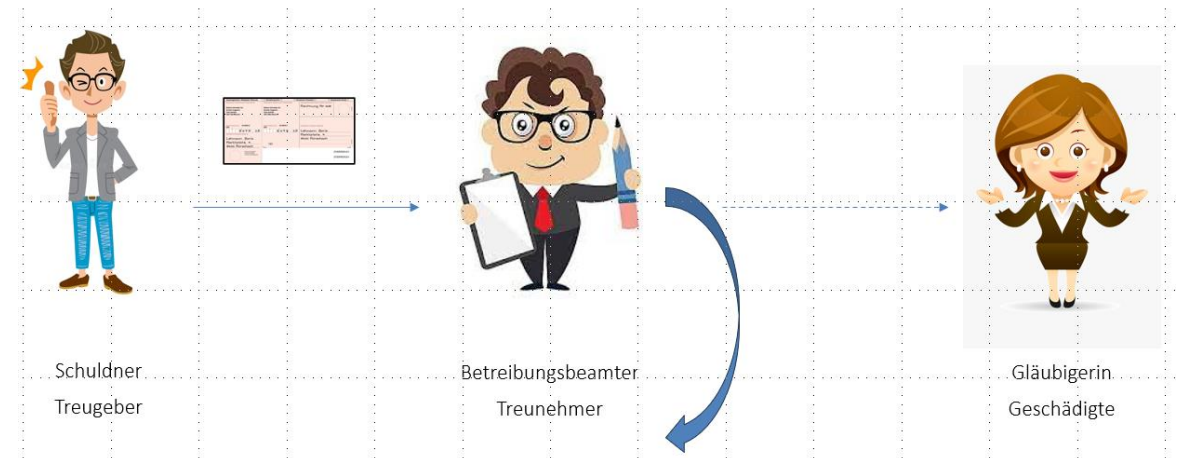
Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

Tatgeschädigte

- Treugeber (Schuldner)
- Empfänger (Gläubiger)
- Wirtschaftlich Berechtigte



Art. 138 – Wertveruntreuung

1. ...wer ihm **anvertraute** Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Tatobjekt: Anvertraute Vermögenswerte

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»

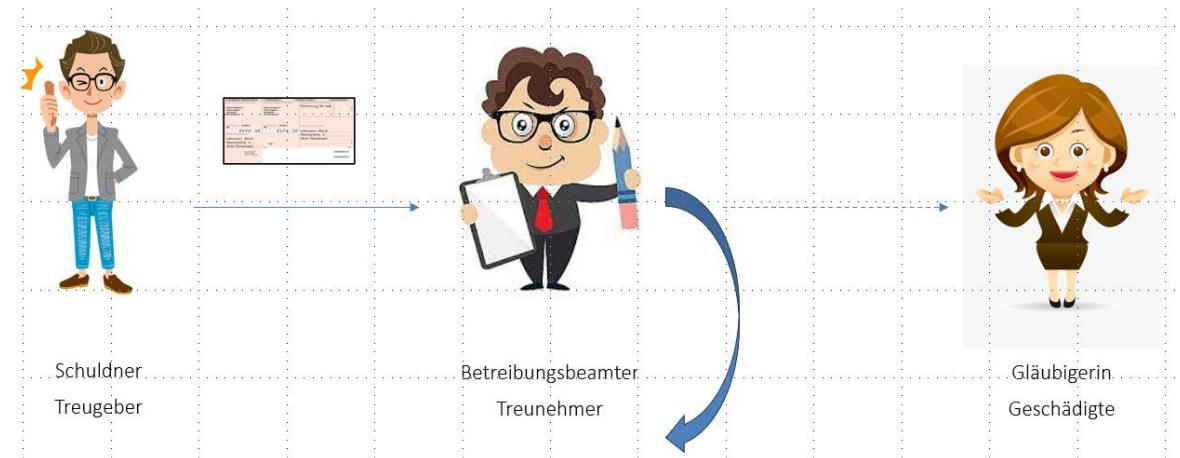
[BGE 120 IV 117](#)



Tatobjekt: Anvertraute Vermögenswerte

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»

BGE 120 IV 117



- Aufbewahrung – SchKG 9
- Verwaltung – ZGB 408 I
- Auftrag – OR 394 ff.
- Kommission – OR 425 ff.
- Darlehen – 6B 339/2024 (diff.)

Tatobjekt: Anvertraute Vermögenswerte

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»

BGE 120 IV 117

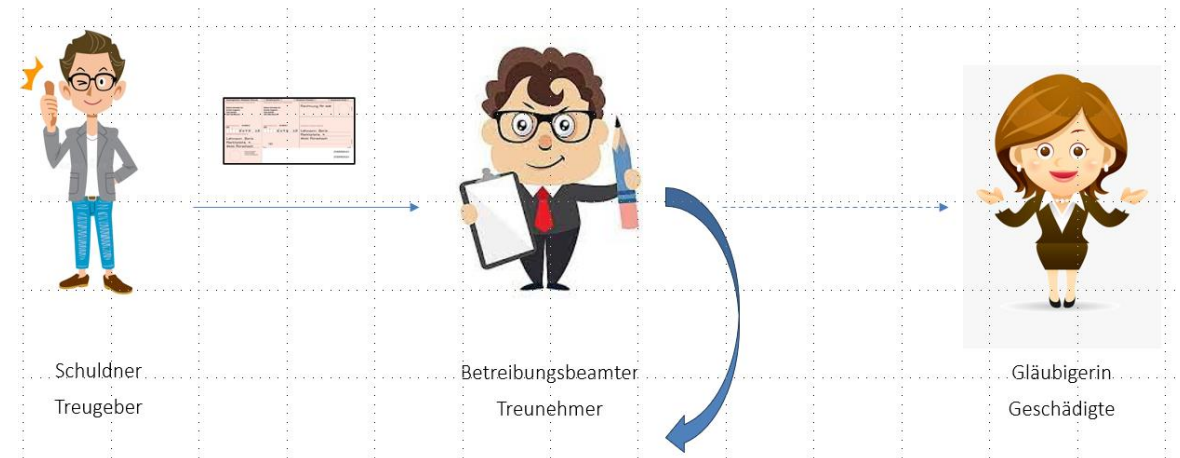


- Treugeber räumt Täter Eigentum (Sachen) ein
- Treugeber räumt Täter alleinige (str.) Verfügungsmacht (Forderungen) ein.

Tatobjekt: Anvertraute Vermögenswerte

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»

BGE 120 IV 117



- Werterhaltungspflicht
- Im Interesse Treugeber (Schuldner)
- Eigeninteresse des Treuehmers
- Im Interesse eines Dritten (Gläubiger)

Art. 138 – Wertveruntreuung

1. ...wer ihm anvertraute **Vermögenswerte** unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Tatobjekt: Anvertraute Vermögenswerte

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

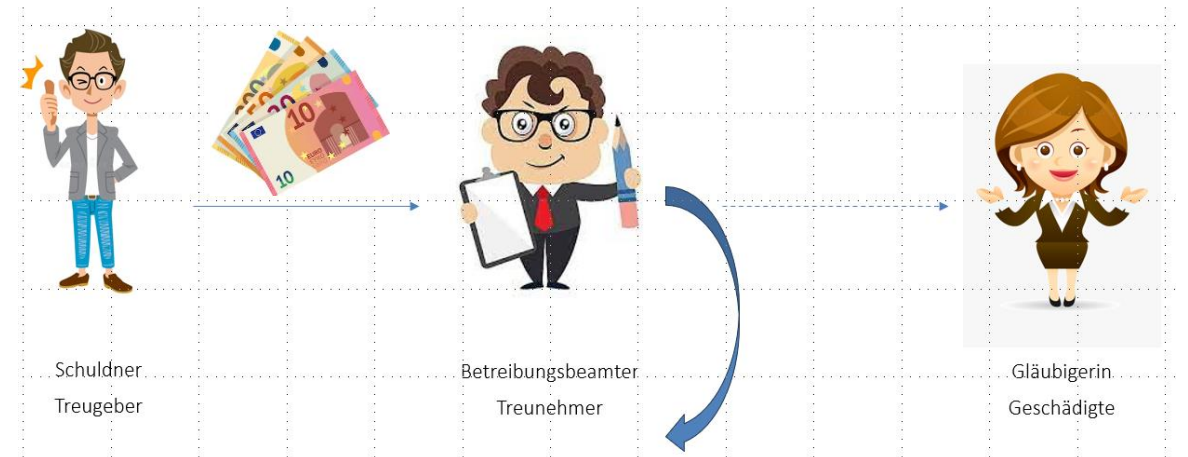
Sach-
entziehung

Vertrauensbruch

Vertrauensbruch

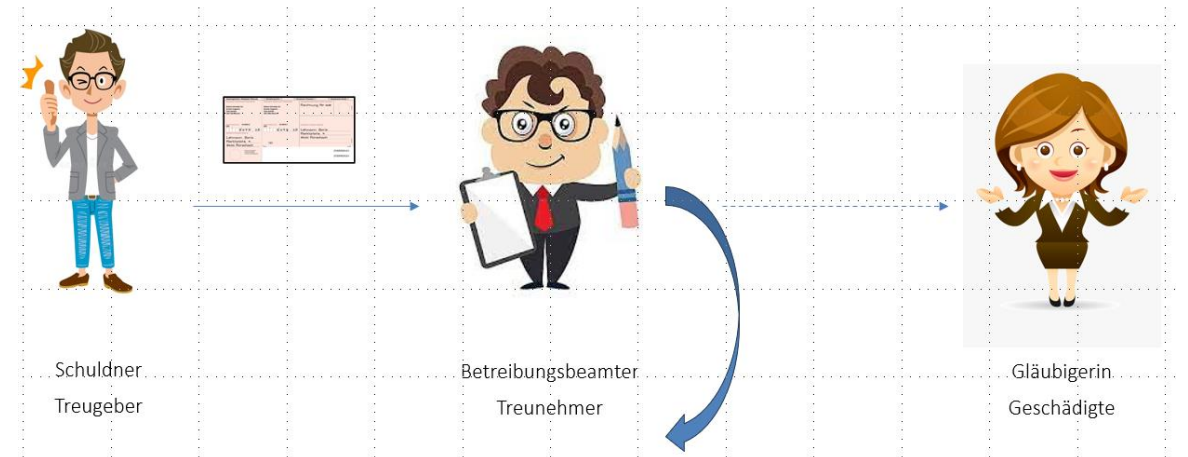
Tatobjekt: Anvertraute Vermögenswerte

- Eigene Sachen:
 - Bargeld
 - Fiduziarisches Eigentum
 - Indirekte Stellvertretung
 - Wirtschaftlich fremd
- Forderungen
- Buchgeld



Tatobjekt: Anvertraute Vermögenswerte

- Eigene Sachen:
 - Bargeld
 - Fiduziarisches Eigentum
 - Indirekte Stellvertretung
 - Wirtschaftlich fremd
- Forderungen
- Buchgeld



Art. 138 – Wertveruntreuung

1. ...wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Tathandlung: Unrechtmässig Verwenden

«Wer anvertrautes Gut dem Berechtigten jederzeit zur Verfügung zu halten hat, bereichert sich unrechtmässig, wenn er es in seinem Nutzen verwendet, ohne fähig und gewillt zu sein, es jederzeit sofort zu ersetzen.» BGE 118 IV 27



Tathandlung: Unrechtmässig Verwenden

- Nicht: aneignen, da Eigentum
- Verkauf
- Verbrauch
- Ausgeben
- Leugnen Eingang
- Abbuchung von Konto



Art. 138 – Wertveruntreuung

1. ...wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

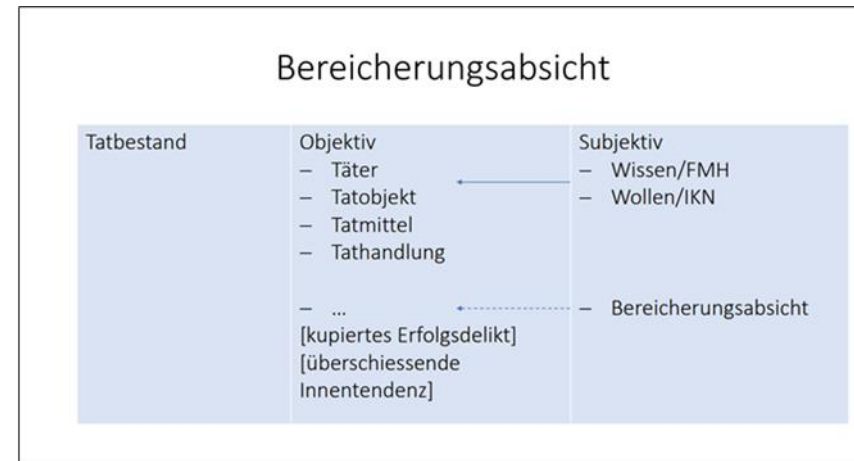
- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- ~~Taterfolg~~

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

~~Taterfolg~~

- Bereicherung muss bloss beabsichtigt, nicht tatsächlich eingetreten sein.



Art. 138 – Wertveruntreuung

1. ...wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

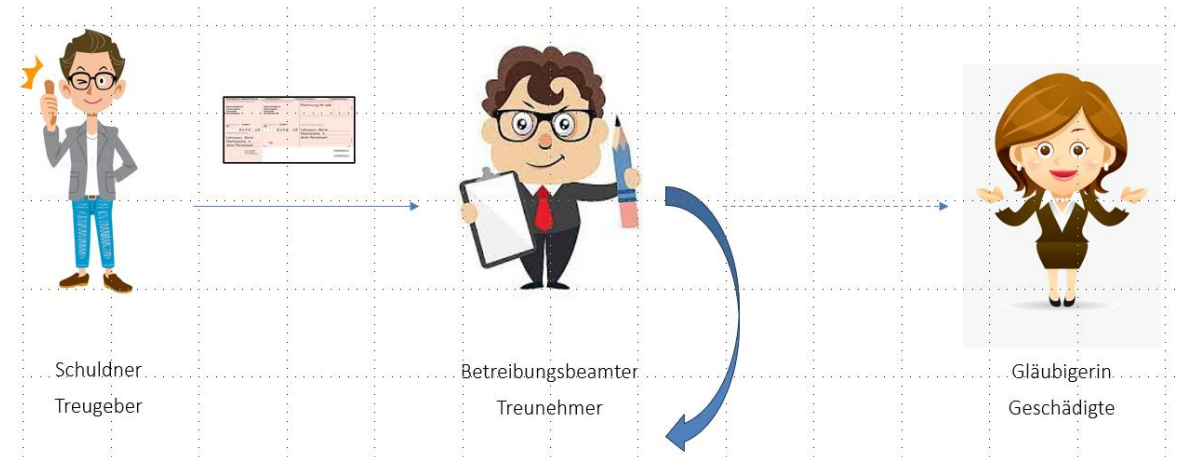
- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Vorsatz

- Wissen um wirtschaftliche Fremdheit Vermögenswert
- Wollen der Verwendung in eigenem Nutzen



Art. 138 – Wertveruntreuung

1. ...wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, [*um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,*] wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

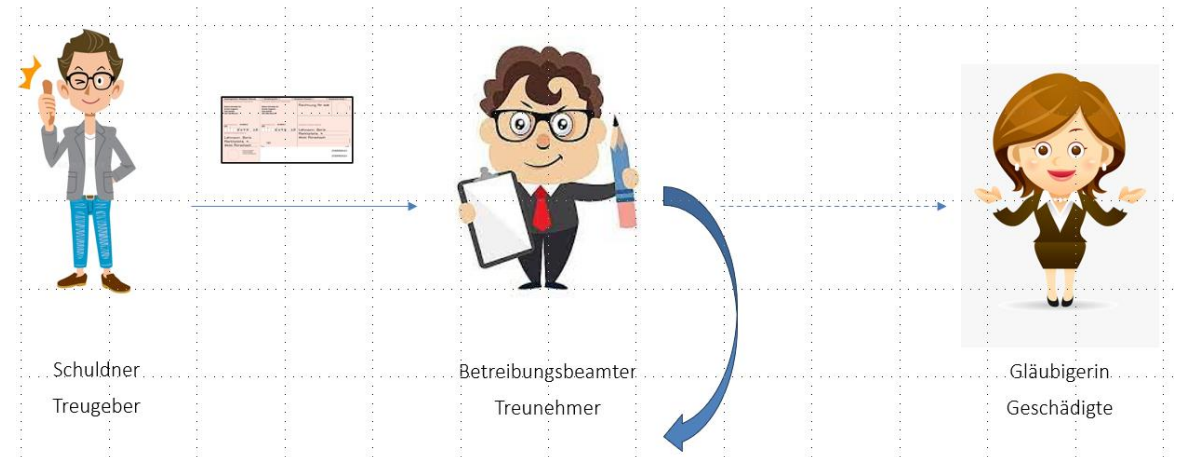
- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Bereicherungsabsicht

- Absicht
- Bereicherung
- Unrechtmässigkeit



Veruntreuung

Beispielfälle

Art. 138 – Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,
wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Art. 138 – Sachveruntreuung

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»

[BGE 120 IV 117](#)



Veruntreuung

Tankwart sackte Trinkgelder ein, statt sie gemäss betriebsinterner Abmachung in die gemeinsame Kasse der Arbeitnehmer zu legen.



Veruntreuung

- E. bewohnte von 1974 - 1979 eine 3-Zimmerwohnung in der Lustmühle in Teufen/AR.
- Vermieter hatte Akontozahlungen für Heizung-, Warmwasser und weitere Nebenkosten für anderes verbraucht.

BGE 109 IV 22



[R&C](#)

Wertveruntreuung

- Doktorand beim SNF
- Anstellungsgrad: 25%
- Lohn: Fr. 1.250.–
- 1. Zahltag: Fr. 2.500.–



FONDS NATIONAL SUISSE
SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS
FONDO NAZIONALE SVIZZERO
SWISS NATIONAL SCIENCE FOUNDATION

Art. 141^{bis} – Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Anders noch BGE 87 IV 115 (Nehmad)

Veruntreuung

[Art. 138 StGB](#)

Zusammenfassung

Art. 138 – Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,
wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Sachveruntreuung

Wertveruntreuung

Art. 138 – Veruntreuung

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertrauensbruch

Vertrauensbruch

Tatobjekt: Anvertraut

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»

[BGE 120 IV 117](#)



Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 17.09.2024	KO2-F-180	Einführung/Tötungsdelikte
2	Do 19.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 24.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
4	Do 26.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114, 115, 117)
5	Di 01.10.2024	KO2-F-180	Einfache Körperverletzung (Art. 123)
6	Do 03.10.2024	KO2-F-180	Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tätlichkeiten (Art. 126)
7	Di 08.10.2024	KO2-F-180	Unterlassung der Nothilfe (Art. 128), Gefährdung des Lebens (Art. 129)
8	Do 10.10.2024	KO2-F-180	Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134), Konkurrenzlehre
9	Di 15.10.2024	-	Fahrlässige Körperverletzung/Fahrlässige Tötung – Teil I (Podcast)
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
10	Do 17.10.2024	-	Fahrlässige Körperverletzung/Fahrlässige Tötung – Teil II (Podcast)
11	Di 22.10.2024	KO2-F-180	Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
12	Do 24.10.2024	KO2-F-180	Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141 ^{bis})
13	Di 29.10.2024	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172 ^{ter})
14	Do 31.10.2024	KO2-F-180	Raub (Art. 140)

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 05.11.2024	KO2-F-180	Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144)
16	Di 12.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
17	Di 19.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
18	Di 26.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146), betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148)
19	Di 03.12.2024	KO2-F-180	Erpressung (Art. 156)
20	Di 10.12.2024	KO2-F-180	Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160)
21	Di 17.12.2024	KO2-F-180	Geldwäscherei (Art. 305 ^{bis})

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Veruntreuung?



Hinterlegungsvertrag



fremde
bewegliche
Sache



Verkauf



«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern...»

Veruntreuung?



Hinterlegungsvertrag



fremde bewegliche Sache

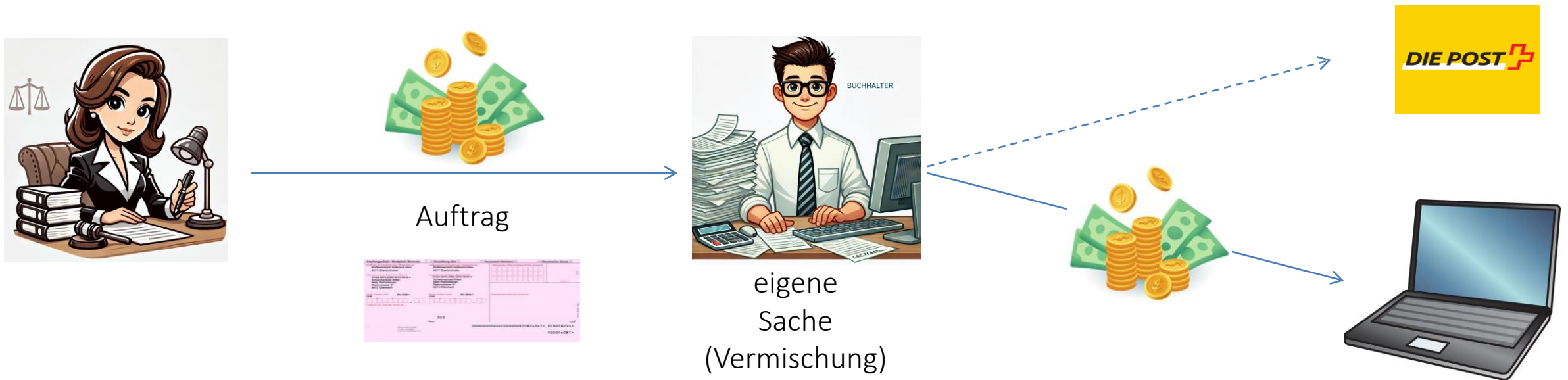


Verkauf



Sachveruntreuung

Veruntreuung?



«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern...»

Veruntreuung?



Auftrag



eigene Sache
(Vermischung)



Wertveruntreuung



Veruntreuung?



Kreditkarte



Auftrag



Verfügbarmacht
Forderungsrecht



Veruntreuung?



Kreditkarte



Auftrag



Verfügbarmacht
Forderungsrecht

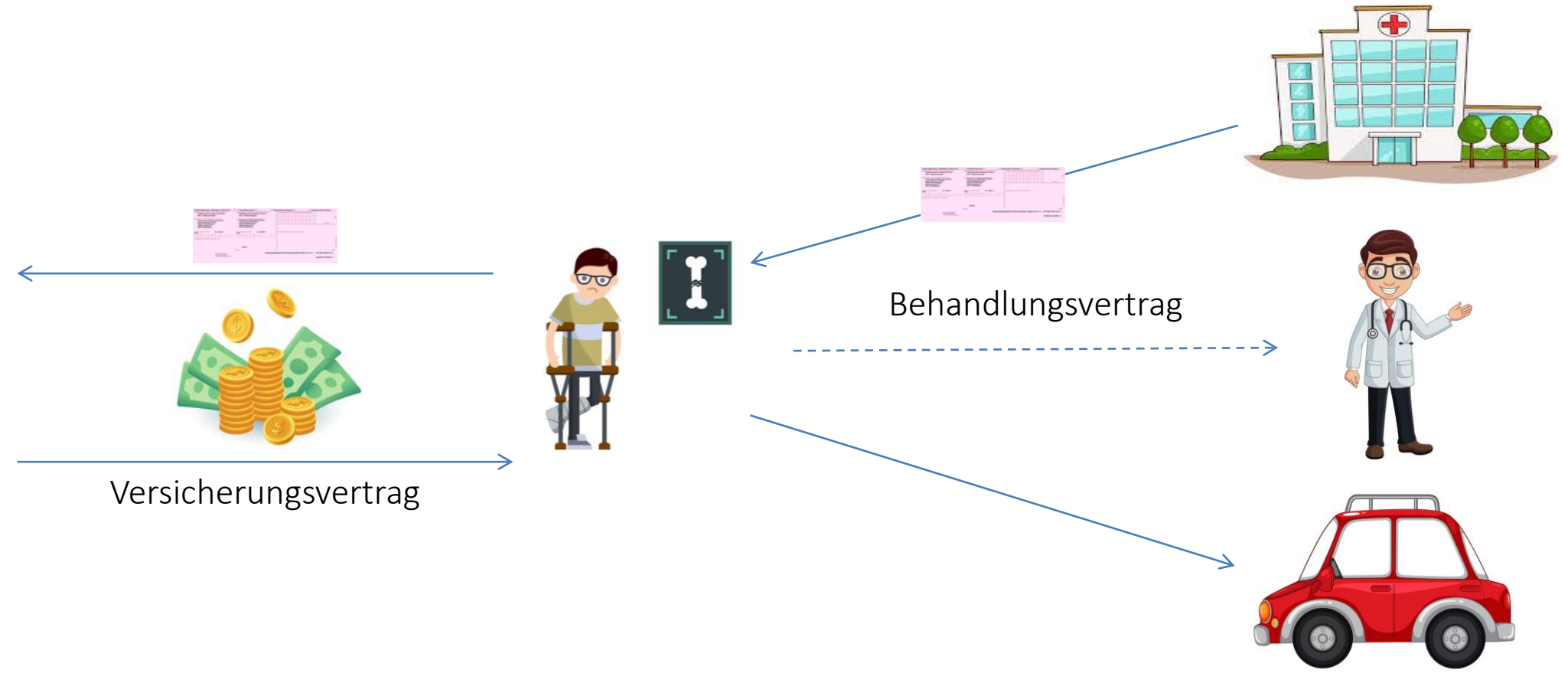


Wertveruntreuung



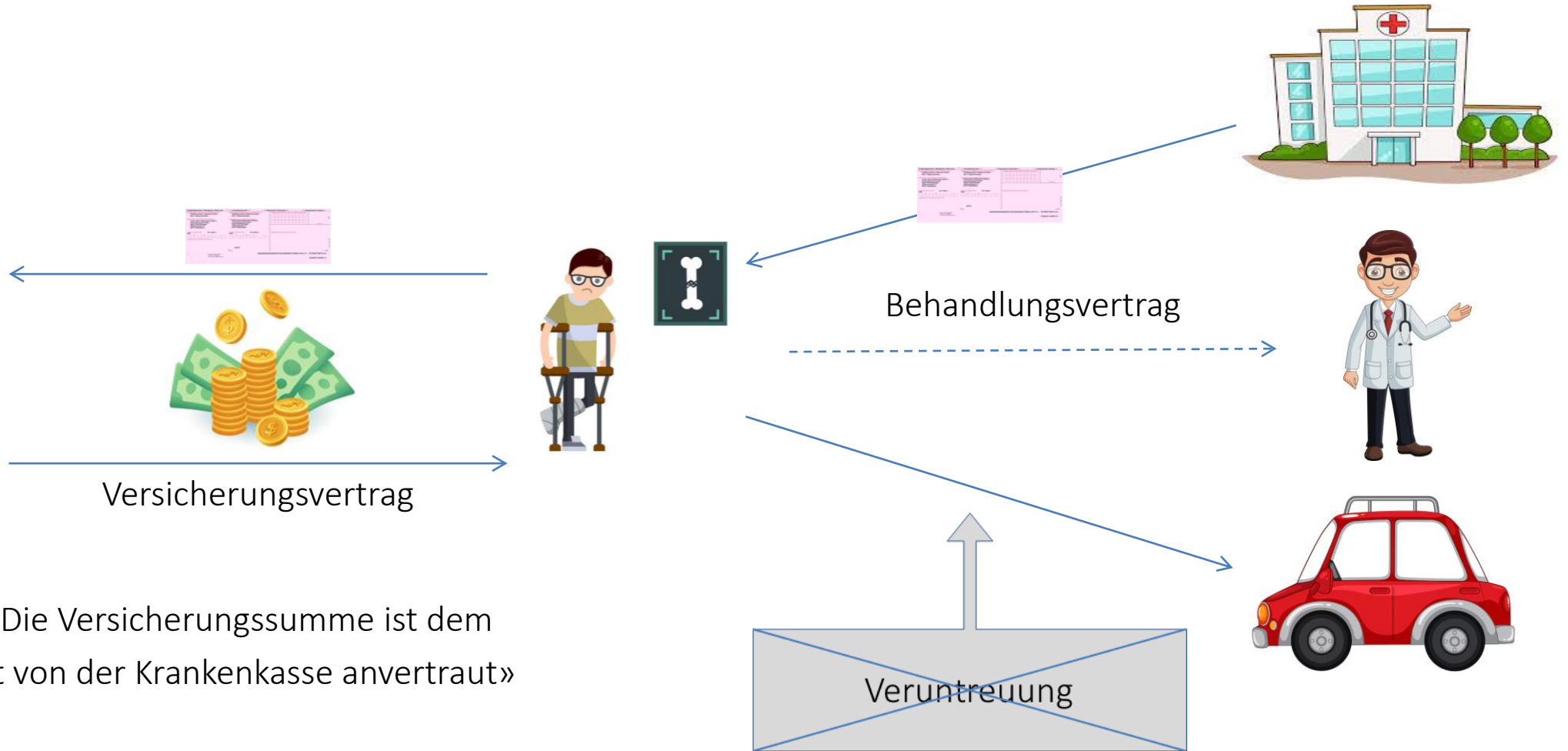
Veruntreuung?

ÖKK



Veruntreuung?

ÖKK



[BGE 117 IV 256](#): «Die Versicherungssumme ist dem Versicherten nicht von der Krankenkasse anvertraut»

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen